

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 1 von 21

---

### Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines .....	3
1 Anwendungsbereich .....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	3
Teil 2: Vertragliche Bestimmungen .....	4
3 Vertragsschluss .....	4
4 Speicherprodukte .....	6
5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen .....	6
6 Übernahme und Rückgabe des Erdgases, Einspeicher- und Ausspeicherpunkt .....	7
7 Transport zum Einspeicher- und Ausspeicherpunkt .....	8
8 Sekundärhandel .....	8
9 Übertragung von Arbeitsgasvolumen .....	8
10 Kapazitätsüberschreitungen.....	8
11 Entziehung von Ein- und Ausspeicherkapazitäten.....	9
12 Speicherkonto.....	9
13 Ende des Speicherzugangsvertrages /Ende der Speicherperiode/ Buchungszeitraum .....	10
Teil 3: Technische Bedingungen .....	10
14 Ein- und Ausspeicherleistung - Kennlinie.....	10
15 Umschaltfristen.....	12
16 Nominierung, Mengenanmeldung .....	12
17 Meldung der Allokation an den Bilanzkreisnetzbetreiber .....	13
18 Umstellung von MEZ auf MESZ und umgekehrt.....	13
19 Ein- und Ausspeicherung .....	13
20 Messung .....	13
21 Brennwert .....	14
22 Erdgasbeschaffenheit.....	14
23 Gasdruck .....	14
24 Wartung und Instandsetzung, verminderte Speicherkapazität.....	14
Teil 4: Allgemeine Bestimmungen .....	15
25 Sicherheitsleistungen .....	15
26 Versicherung .....	16
27 Haftung .....	16
28 Höhere Gewalt.....	17
29 Wirtschaftsklausel.....	18
30 Vertraulichkeit.....	18
31 Übertragung von Rechten und Pflichten .....	19
32 Leistungsaussetzung, Kündigung .....	19

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 2 von 21

---

33	Kommunikation, Datenaustausch.....	20
34	Salvatorische Klausel .....	20
35	Schriftform .....	20
36	anzuwendendes Recht .....	20
37	Änderungen der Allgemeinen Speicherbedingungen.....	20

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 3 von 21

---

### Teil 1: Allgemeines

#### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Speicherbedingungen gelten für Speicherzugangsverträge der SWM Infrastruktur GmbH (nachfolgend Speicherbetreiber genannt) für den Zugang zum Speicher Schmidhausen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Speicherkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Speicherkunde und Speicherbetreiber.

#### 2 Begriffsbestimmungen

Für Begriffe, die nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 in der Fassung vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Definitionen von Mengen und Einheiten entsprechen den Definitionen des internationalen Standard der ISO 1000 (SI Units and Recommendations for Use of their Multiples and certain Other Units) vom 11.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.

1. **Arbeitsgasvolumen** ist das in Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags über die gebuchten Speicherprodukte vereinbarte maximale Gasvolumen in kWh, welches vom Speicherkunden im Erdgasspeicher eingespeichert werden kann.
2. **Ausspeicherung** ist der Vorgang, bei dem Erdgas aus dem Erdgasspeicher in das angeschlossene Erdgasversorgungsnetz eingespeist wird.
3. **Brennwert** ist diejenige Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/m<sup>3</sup>, welche bei konstantem Druck während der vollständigen Verbrennung eines Kubikmeters trockenen Erdgases mit Luft frei wird (Normbedingungen: Lufttemperatur von 0°C und Luftdruck von 1,01325 bar).
4. **Bündelprodukt** umfasst eine Einspeicher-, Ausspeicherkapazität (jeweils in kWh/h) und dazugehöriges Arbeitsgasvolumen (kWh), die in einem festen Verhältnis zueinander stehen und in der Produktbeschreibung (Anlage 2 des Speicherzugangsvertrags) beschrieben ist.
5. **Ein- und Ausspeicherkapazitäten** sind die maximalen Ein- und Ausspeicherenergien pro Stunde, ausgedrückt in kWh/h, welche für die Ein- bzw. Ausspeicherung von Erdgas am Ein- bzw. Ausspeicherpunkt unter Berücksichtigung der Ein- und Ausspeicherkennlinie vorgehalten werden (siehe auch Ziff. 14).
6. **Ein- und Ausspeicherkennlinie** bestimmt die maximalen Ein- und Ausspeicherkapazitäten im Verhältnis zum Speicherstand des Arbeitsgasvolumens des Erdgasspeichers (Ziff. 14).
7. **Ein- und Ausspeichermenge** ist die Energiemenge, welche am Ein- bzw. Ausspeicherpunkt zur Ein- oder Ausspeicherung übergeben wird.
8. **Ein- und Ausspeicherpunkt** sind die Übergabepunkte, an welchem die Ein- und Ausspeicherkapazitäten vorgehalten und Ein- und Ausspeichermengen übergeben werden (siehe auch Ziff. 6).
9. **Einspeicherung** ist der Vorgang, bei dem Erdgas aus dem vorgelagerten Erdgasnetz in den Erdgasspeicher eingespeist wird.
10. **Energiemenge** des Erdgases in kWh ist das Produkt aus dem Erdgasvolumen in m<sup>3</sup> multipliziert mit dem jeweiligen zeitlich ermittelten Brennwert in kWh/m<sup>3</sup>.
11. **Jährliches Speicherprodukt** ist ein Speicherprodukt, das den Zeitraum von einem oder mehreren Speicherjahren umfasst.
12. **Nominierung** ist die Anmeldung von Ein- und Ausspeichermengen innerhalb bestimmter Zeitspannen unter Berücksichtigung der vereinbarten Anmeldefristen.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 4 von 21

---

13. **Prozessgas** ist die Energiemenge, die vom Speichernutzer zusätzlich zu den Einspeichermengen am Einspeicherpunkt zu übergeben ist. Das Prozessgas stellt der Speicherkunde zur Verfügung. Es wird vom Speicherbetreiber zum Betrieb des Erdgasspeichers genutzt.
14. **Referenzpreis** meint den Kaufpreis bzw. Verkaufspreis am Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets NetConnect Germany H-Gas. Maßgeblich ist der veröffentlichte Day-Ahead Preis des Marktgebiets an der Börse EEX.
15. **Speicherdienstleistungen** beinhalten alle die zur Vorhaltung der Ein- und Ausspeicherkapazitäten und zur Ein- und Ausspeicherung des Erdgases erforderlichen Dienstleistungen.
16. **Speicherjahr** ist der Zeitraum von 12 Monaten, der am 1. April, 06:00Uhr morgens eines Kalenderjahrs beginnt, und am 1. April, 06:00Uhr morgens des darauffolgenden Kalenderjahres endet.
17. **Speicherprodukte** beinhaltet die vom Speicherbetreiber festgelegte Größe der Ein- und Ausspeicherkapazitäten und des Arbeitsgasvolumens, sowie des Prozessgases (siehe auch Ziff. 4). Bei den Speicherprodukten ist zwischen Bündelprodukt und ungebündeltem sowie unterbrechbarem Produkt zu unterscheiden.
18. **Ungebündeltes Produkt** beinhaltet Einspeicher-, Ausspeicherkapazität (jeweils in kWh/h) sowie Arbeitsgasvolumen (kWh), das in Kombination mit dem Bündelprodukt gebucht werden kann.
19. **Unterbrechbares Produkt** entspricht dem ungebündeltem Produkt mit der Einschränkung, dass während der Nutzung des Speicherprodukts dieses gemäß den Einschränkungen (u.a. siehe Anlage 2 des Speicherzugangsvertrags) unterbrochen werden kann.
20. **Kurzfristige unterjährige Speicherkapazität** betrifft ausschließlich Speicherkapazitäten des laufenden Speicherjahres.

## Teil 2: Vertragliche Bestimmungen

### 3 Vertragsschluss

- 3.1 Freie Speicherkapazitäten des Speicherbetreibers werden im Voraus auf der Internetseite veröffentlicht. Eine Buchung über diese freien Speicherkapazitäten kommt nach dem in den folgenden Absätzen 3.1 bis 3.9 geschilderten Verfahren zustande. Darüber hinaus behält sich der Speicherbetreiber vor, Teile seiner Speicherkapazitäten in einer öffentlichen Auktion zu vergeben. Für den Vertragsabschluss im Rahmen einer Auktion gilt 3.8.
- 3.2 Der Speicherbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite buchbare gebündelte und/oder ungebündelte und/oder unterbrechbare Speicherkapazitäten des Speichers. Alle für eine verbindliche Speicheranfrage relevanten Informationen sind für jedermann einzusehen. Für Speicheranfragen verwendet der Speicherkunde ausschließlich das vom Speicherbetreiber im Internet unter [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) veröffentlichte Formular.

Folgende Elemente hat eine verbindliche Speicheranfrage zu enthalten:

- a) Potenzieller Speicherkunde (Name des Unternehmens, Sitz, Ansprechpartner)
- b) Name des Speicherprodukts
- c) Gewünschte Laufzeit des Speicherprodukts
- d) Anzahl des Gebündelten Speicherprodukts und/oder
- e) Ungebündeltes Speicherprodukt mit Einspeicherkapazität in kWh/h und/oder Ausspeicherkapazität in kWh/h und/oder Arbeitsgasvolumen in Mio. kWh

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 5 von 21

---

- 3.3 Eine Anfrage stellt ein Angebot des Speicherkunden an den Speicherbetreiber auf Abschluss eines Speicherzugangsvertrages dar. Anfragen, die kurzfristige unterjährige Speicherkapazitäten betreffen, werden vom Speicherbetreiber unverzüglich bearbeitet. Eine Anfrage bzw. Buchung von mehreren Speichermonaten ist zulässig. Alle Anfragen für jährliche Speicherprodukte werden zur Bearbeitung auf den 15.02. (nachfolgend auch „Stichtag“ genannt), der auf den Zeitpunkt des Zugangs der Anfrage folgt, zurückgestellt. Der Speicherkunde ist für eine Dauer von 4 Wochen an seine Anfrage gebunden. Die Frist beginnt mit Zugang der Anfrage beim Speicherbetreiber, es sei denn für den Fall, dass eine Anfrage auf den darauffolgenden 15.02. zurückgestellt wird. In diesem Fall beginnt die Frist erst mit Ablauf des Stichtags.
- 3.4 Der Speicherbetreiber prüft
- a) im Falle einer Anfrage kurzfristiger unterjähriger Speicherkapazitäten, ob diese den Technischen Bedingungen (Teil 3) dieser Allgemeinen Speicherbedingungen genannten Anforderungen entspricht. Sind die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt und/oder stehen die ausgewählten Speicherkapazitäten nicht mehr zur Verfügung, erhält der Speicherkunde eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail (Ablehnung des Angebotes des Speicherkunden). Anderenfalls werden dem Speicherkunden die ausgewählten Speicherkapazitäten zugeteilt oder bei teilweiser Verfügbarkeit der Speicherkapazitäten ein Angebot nach 3.7 unterbreitet. Bei mehreren Anfragen über ungebündelte und/oder unterbrechbare Speicherkapazitäten erfolgt die Bearbeitung in der Reihenfolge des Zugangs der Anfragen („first come – first served“).
  - b) bei allen anderen Anfragen jeweils nach Ablauf des 15. Februar, welche Anfragen weiterhin vorliegen, ob diese den Technischen Bedingungen (Teil 3) dieser Allgemeinen Speicherbedingungen genannten Anforderungen entsprechen und ob die angefragten Speicherkapazitäten noch verfügbar sind. Sind die vorgenannten Anforderungen bei einer Anfrage nicht erfüllt und/oder die ausgewählten Speicherkapazitäten in vollem Umfang nicht mehr verfügbar, erhält der Speicherkunde eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail (Ablehnung des Angebotes des Speicherkunden). Anderenfalls bezieht der Speicherbetreiber die Anfrage in das Zuteilungsverfahren nach 3.5 nachfolgend ein.
- 3.5 Der Speicherbetreiber ist an einer möglichst vollständigen und gleichmäßigen Auslastung des Speichers interessiert. Aus diesem Grund gelten für die Bearbeitung von Anfragen, die bis zum darauffolgenden 15. Februar zurückgestellt werden, die folgenden Allokationsregeln:
- Die Anfragen werden nach der Länge des angefragten Speicherzeitraums gereiht. Anfragen für längere Speicherzeiträume haben Vorrang vor Anfragen für kürzere Speicherzeiträume.
  - Innerhalb der Anfragen, die sich auf einen gleich langen Speicherzeitraum beziehen, werden die Anfragen danach gereiht, mit welchem Speicherjahr der angefragte Speicherzeitraum beginnt. Anfragen für zeitnah beginnende Speicherzeiträume haben Vorrang vor Anfragen für später beginnende Speicherzeiträume.
  - Bei mehreren Anfragen für denselben Speicherzeitraum gilt das Prinzip „first come – first served“.
  - Der Speicherbetreiber behält sich im Interesse der Gesamtheit aller Speicherkunden vor, in Ausnahmefällen von den vorgenannten Prinzipien abzuweichen, soweit sich bei einer anderen Kombination von berücksichtigten Anfragen eine höhere gesicherte Auslastung des jeweils betroffenen Speichers ergibt. Unter gesicherter Auslastung ist diejenige Auslastung zu verstehen, die sich aus den in vollem Umfang berücksichtigten Anfragen (ohne Angebote des Speicherbetreibers an Speicherkunden über Teilkapazitäten nach 3.7) ergibt.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

- 3.6 Der Speicherbetreiber bemüht sich, die im Rahmen des jeweiligen Zuteilungsverfahrens verfügbaren Speicherkapazitäten innerhalb von fünf Werktagen an die nach 3.4 und 3.5 zu berücksichtigenden Speicherkunden zu verteilen. Nach Zuteilung entsprechender Speicherkapazitäten nach 3.4 lit. a) oder 3.5 nimmt der Speicherbetreiber das Angebot des Speicherkunden auf Abschluss eines Speicherzugangsvertrages unverzüglich per E-Mail an. Diese E-Mail weist eine Zusammenstellung der konkret zugeteilten Speicherkapazitäten aus. Der Speicherzugangsvertrag bzw. Anlage 1 (Speicherbuchung) wird dem Speicherkunden per Post zugestellt.
- 3.7 Sollten die angefragten Speicherkapazitäten nur teilweise verfügbar sein, unterbreitet der Speicherbetreiber dem Speicherkunden seinerseits ein Angebot auf Abschluss eines Speicherzugangsvertrages mit abweichenden Speicherkapazitäten. Für den Fall, dass er das Angebot annehmen möchte, ist der Speicherkunde verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang des Angebotes in Textform die Annahme zu erklären. Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden den Vertragsschluss unverzüglich per E-Mail bestätigen, 3.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Andernfalls erlischt das Angebot des Speicherbetreibers und die betreffenden Speicherkapazitäten werden nach den vorstehenden Absätzen an den nächsten nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Speicherkunden vergeben.
- 3.8 Für das Zustandekommen eines Speicherzugangsvertrages im Rahmen einer Auktion gelten abweichend von den vorstehenden Absätzen die für die jeweilige Auktion geltenden Bedingungen. Im Übrigen kommt der Speicherzugangsvertrag jedoch auch im Rahmen einer Auktion ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Speicherbetreiber diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3.9 Die tatsächliche Durchführung des Speicherzugangsvertrages (Anlage 1) beginnt frühestens zehn Werktage nach Abschluss des Speicherzugangsvertrages. Der vertraglich vereinbarte Speicherzeitraum und die für den gesamten Speicherzeitraum bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Speicherkunden bleiben unberührt.

### 4 Speicherprodukte

- 4.1 Für die Speicherkunden stehen die in der Anlage 2 (Preisblatt und Produktbeschreibung) des Speicherzugangsvertrages beschriebenen Speicherprodukte zur Verfügung.
- Die Kapazitätsbuchungen der Speicherprodukte werden durch die vorhandenen maximalen Kapazitäten des jeweiligen Speicherprodukts (siehe Anlage 2 des Speicherzugangsvertrages) und dessen Verfügbarkeit (siehe die aktuelle Internetveröffentlichung über kontrahierte und verfügbare Speicherkapazitäten) begrenzt.
- 4.2 Die Nutzbarkeit der vorgehaltenen Ein- und Ausspeicherkapazitäten ist beschränkt durch die Einspeicher- und Ausspeicherkennlinie gem. Ziff. 14. Nominierungen, die durch die vorgenannten Beschränkungen über die nutzbaren Ein- und Ausspeicherkapazitäten hinausgehen, kann der Speicherbetreiber entsprechend der Einspeicher- und Ausspeicherkennlinie reduzieren.

### 5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Speicherbetreiber rechnet die Monatsprodukte jeweils zum Ersten eines Kalendermonats und Jahresprodukte jeweils zum Ende des laufenden Speicherjahres ab. Für Jahresprodukte ist der Speicherbetreiber berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Jahresentgelts zu verlangen.
- 5.2 Der Anspruch auf Zahlung der Speicherentgelte besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der kontrahierten Speicherkapazität.
- 5.3 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem vom Speicherbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Speicherbetreiber über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 7 von 21

---

- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
- 5.5 Bestehen zwischen dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, so wird der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor oder der Fehler ist unbestritten. Die Zahlung des strittigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet und Klärung der Meinungsverschiedenheit einvernehmlich oder gerichtlich herbeigeführt werden.
- 5.6 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von offensichtlichen Fehlern, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
- 5.7 Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Speicherbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden.
- 5.8 Bis zum Vorliegen systemtechnischer Voraussetzungen beim Speicherbetreiber werden Rechnungen und Abschläge in Papierform versandt.
- 5.9 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Speicherbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

## 6 Übernahme und Rückgabe des Erdgases, Einspeicher- und Ausspeicherpunkt

- 6.1 Der Einspeicherpunkt, an dem der Speicherkunde Einspeichermengen an den Speicherbetreiber bereitstellt, ist die speicherseitige Schweißnaht der Isolierkupplung zwischen der Zuleitung aus dem vorgelagerten Transportnetz an der Übernahmestelle Niederpfammern und der zum Erdgasspeicher gehörenden Zuleitung.
- 6.2 Der Ausspeicherpunkt, an dem der Speicherbetreiber Ausspeichermengen an den Speicherkunden bereitstellt, ist die speicherseitige Schweißnaht der Isolierkupplung zwischen der zum Speicher gehörenden Ableitung und der Zuleitung zum angeschlossenen Netz.
- 6.3 Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, nach Maßgabe dieses Vertrags im Rahmen der vereinbarten Speicherkapazität gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags die von dem Speicherkunden gem. den Regelungen in Ziff. 16 angemeldeten und an dem Einspeicherpunkt bereitgestellten Erdgasmengen zu übernehmen und die von dem Speicherkunden gem. den Regelungen in Ziff. 16 angemeldeten Erdgasmengen nach Ausspeicherung an dem Ausspeicherpunkt zurückzugeben abzüglich des zum Betrieb des Erdgasspeichers genutzten Prozessgases.
- 6.4 Der Speicherkunde verpflichtet sich, dem Speicherbetreiber die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß den Regelungen in Ziff. 16 zu melden, die zur Einspeicherung angemeldeten und von dem Speicherbetreiber gem. Ziff. 6.3 zu übernehmenden Erdgasmengen an dem Einspeicherpunkt zur Verfügung zu stellen sowie die vom Speicherbetreiber gem. Ziff. 6.3 zurückzugebenden Erdgasmengen jeweils an dem Ausspeicherpunkt zurück zu nehmen. Zusätzlich übergibt der Speicherkunde am Einspeicherpunkt Prozessgas zum Betrieb des Erdgasspeichers. Das Prozessgas ist Bestandteil eines jeden Speicherprodukts mit Einspeicherleistung gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags.
- 6.5 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, das zur Speicherung übergebene Erdgas zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu speichern und danach zur Abnahme dem Speicherkunden bereitzustellen. Die Nämlichkeit des Erdgases muss nicht gewahrt werden. Das zu speichernde Erdgas verbleibt im Eigentum des Speicherkunden.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 8 von 21

---

### 7 Transport zum Einspeicher- und Ausspeicherpunkt

Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung des Erdgases zur Einspeicherung an dem Einspeicherpunkt bzw. zum Weitertransport des Erdgases nach der Ausspeicherung an dem Ausspeicherpunkt bzw. dem Virtuellen Handlungspunkt im Marktgebiet sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden.

### 8 Sekundärhandel

- 8.1 Der Speicherkunde ist berechtigt, erworbene Rechte an Speicherprodukten Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern dies dem Speicherbetreiber im Vorfeld schriftlich angezeigt wird.
- 8.2 Der Speicherkunde bleibt dem Speicherbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus diesem Speicherzugangsvertrag resultierenden Pflichten insbesondere zur Zahlung der entsprechenden Speicherentgelte und zur Erbringung etwaiger Sicherheiten verpflichtet.
- 8.3 Abweichend davon können die Vertragspartner diesen Speicherzugangsvertrag gem. den in Ziff. 31 dargestellten Grundsätzen übertragen.

### 9 Übertragung von Arbeitsgasvolumen

- 9.1 Ein Speicherkunde kann innerhalb des Erdgasspeichers mit einem oder mehreren anderen Speicherkunden vertraglich vereinbaren, dass er Erdgas an diesen oder diese überträgt. Diese Übertragung setzt voraus, dass der übertragende Speicherkunde über das entsprechende Arbeitsgasvolumen verfügt.
- 9.2 Die Übertragung von Erdgas im Erdgasspeicher erfordert keine Einspeicher- und/oder Ausspeicherkapazitäten.
- 9.3 Mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen erklären die beteiligten Speicherkunden schriftlich gegenüber dem Speicherbetreiber, welche Erdgasmengen übertragen werden sollen. Stimmen die Erklärungen der beteiligten Speicherkunden nicht überein, ist der Speicherbetreiber berechtigt, diese zurückzuweisen.
- 9.4 Die Speicherkunden sind verpflichtet, für die Übertragung des Erdgases im Erdgasspeicher jeweils ein Entgelt gemäß Anlage 2 des Speicherzugangsvertrags, zu bezahlen.

### 10 Kapazitätsüberschreitungen

- 10.1 Nimmt der Speicherkunde Ein- und Ausspeicherkapazitäten in Anspruch, die über die Vereinbarungen gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags hinausgehen, so ist der Speicherbetreiber berechtigt, die Ein- bzw. Ausspeicherkapazitäten entsprechend zu begrenzen. Bei drohender Überschreitung ist der Speicherbetreiber berechtigt, Nominierungen zurückzuweisen. Eine Verpflichtung des Speicherbetreibers besteht dazu nicht.
- 10.2 In den Fällen von Überschreitung der vereinbarten Buchung (Anlage 1) durch den Speicherkunden zahlt der Speicherkunde für jeden Tag mit einer Überschreitung für die Differenz zwischen der gebuchten Speicherkapazität und der tatsächlich in Anspruch genommenen Speicherkapazität ein zusätzliches Leistungsentgelt. Das zusätzliche Entgelt entspricht in der Höhe dem Einspeicherkapazitätentgelt oder dem Ausspeicherkapazitätentgelt gem. Preisblatt für das ungebündelte unterbrechbare Speicherprodukt des aktuellen Speicherjahres abhängig davon, ob eine Ein- oder Ausspeicherkapazitätsüberschreitung vorliegt.
- 10.3 Ein Anspruch auf Vorhaltung von Speicherkapazitäten in Höhe der Überschreitungen besteht nicht.
- 10.4 Sofern aufgrund der Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeicherkapazitäten gem. Ziff. 10.1 eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Speichereinrichtungen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten ist, ist der Speicherbetreiber zur Einstellung der Speicherung berechtigt, soweit dies zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustands geeignet und erforderlich ist.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 9 von 21

---

- 10.5 Der Speicherkunde haftet für alle aus der Überschreitung der vereinbarten Ein- und Ausspeicherkapazitäten erwachsenen Schäden des Speicherbetreibers und Dritter.

### 11 Entziehung von Ein- und Ausspeicherkapazitäten

- 11.1 Um eine missbräuchliche Hortung von Ein- und Ausspeicherkapazitäten im Erdgasspeicher zu verhindern oder dieser abzuwehren, ist der Speicherbetreiber berechtigt, dem Speicherkunden, der seine unter diesem Speicherzugangsvertrag kontrahierten Speicherprodukte (Anlage 1) nicht nutzt, alle Rechte, die diese kontrahierten Speicherprodukte betreffen oder im Zusammenhang mit diesen stehen oder von diesen abgeleitet sind, zu entziehen und der Speicherkunde verliert dementsprechend diese Rechte in dem Umfang und für die Dauer, wie die missbräuchlich gehorteten Ein- und Ausspeicherkapazitäten benötigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Es liegt ein Engpass für Ein- und/oder Ausspeicherkapazitäten vor und
  - b) der Speicherkunde hat die unter diesem Speicherzugangsvertrag kontrahierten Speicherprodukte mindestens zwölf aufeinander folgende Monate nicht genutzt.
- 11.2 Der Speicherbetreiber hat dem Speicherkunden schriftlich das Vorliegen der in Ziff. 11.1 genannten Voraussetzungen mitzuteilen. In diesem Schreiben („Entziehungsandrohung“) hat der Speicherbetreiber für die Entziehung der Ein- und Ausspeicherkapazitäten den Zeitpunkt, den Umfang sowie deren Dauer anzugeben. Der Speicherbetreiber hört hierzu den Speicherkunden an. Der Speicherkunde ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entziehungsandrohung, die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in der Entziehungsandrohung benannten Speicherprodukte einem Dritten anzubieten.
- 11.3 Bietet der Speicherkunde die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht gem. Ziff. 11.2 nachweislich an, ist der Speicherbetreiber berechtigt, die Entziehung auszusprechen („Entziehungsmittelteilung“). Der Speicherkunde verliert vorbehaltlich Ziff. 11.4 und 11.5 in dem in der Entziehungsmittelteilung genannten Umfang alle die entzogenen Speicherprodukte betreffenden oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.
- 11.4 Der Speicherkunde hat das Recht, der Entziehung seitens des Speicherbetreibers schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zugang der Entziehungsmittelteilung gem. Ziff. 11.3 zu widersprechen („Widerspruch“). Der Widerspruch ist innerhalb des im vorstehenden Satz genannten Zeitraumes schriftlich zu begründen. Der Widerspruch ist insbesondere dann begründet, wenn der Speicherkunde schlüssig darlegt, dass er die Speicherprodukte, deren Freigabe der Speicherbetreiber verlangt, weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 11.5 Ist der Widerspruch fristgerecht erhoben und in ausreichendem Maße begründet, liegt es in der Entscheidung des Speicherbetreibers, den Widerspruch zu akzeptieren und die Entziehung zurückzunehmen.
- 11.6 Vorbehaltlich den Ziff. 11.4 und 11.5 ist mit Wirksamwerden der Entziehung der Speicherprodukte gem. Ziff. 11.3 der Speicherkunde von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nach diesem Speicherzugangsvertrag in dem Umfang der in der Entziehungsmittelteilung festgelegten Entziehung befreit.

### 12 Speicherkonto

- 12.1 Der Speicherbetreiber führt Speicherkonten für den Speicherkunden. Die Speicherkonten werden in kWh geführt.
- 12.2 Die vom Speicherkunden an der vereinbarten Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen in kWh werden dem Speicherkonto des Speicherkunden gutgeschrieben.
- 12.3 Die vom Speicherbetreiber dem Speicherkunden an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen sowie das benötigte Prozessgas – jeweils in kWh – werden vom Speicherkonto des Speicherkunden in Abzug gebracht.
- 12.4 Soweit zwei Kunden in demselben Speicher Arbeitsgaskapazitäten kontrahiert haben, können auf Wunsch dieser Kunden und im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitätä-

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 10 von 21

---

ten auch Arbeitsgasmengen des einen Kunden von seinem Speicherkonto auf das Speicherkonto des anderen Kunden übertragen werden.

- 12.5 Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat ein- bzw. ausgespeicherten und/oder verwerteten und/oder übertragenen Erdgasmengen und für das Ende des Vormonats eine kumulierte Bilanz der ein- und ausgespeicherten und der verwerteten sowie der übertragenen Erdgasmengen gemäß dem Speicherkonto übermitteln.

### **13 Ende des Speicherzugangsvertrages /Ende der Speicherperiode/ Buchungszeitraum**

- 13.1 Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er mit dem Ende dieses Speicherzugangsvertrages bzw. mit Ende der Speicherperiode/ des Buchungszeitraums (Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags) und dem damit verbundenen Ende des Speicherzeitraums die für ihn eingespeicherten Erdgasmengen vollständig wärmeäquivalent übernommen hat und sein Speicherkonto den Stand „Null“ (0) beträgt. Ist dies nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, hat der Speicherkunde alles hierzu Erforderliche zu unternehmen, insbesondere auch Handelsmaßnahmen mit anderen Speicherkunden zu ergreifen.
- 13.2 Befinden sich am Ende des Speicherzeitraums noch wärmeäquivalente Gasmengen des Speicherkunden im Speicher, so liegt ein Fall unbefugter Gasspeicherung vor. Ab diesem Zeitpunkt erwirbt der Speicherbetreiber das Recht, die verbliebene Menge Erdgas zu übernehmen. Der Speicherkunde erhält hierfür eine Vergütung, die sich aus der unbefugt eingespeicherten Menge multipliziert mit der 0,5-fachen Höhe des durchschnittlichen Referenzpreises bezogen auf den Buchungszeitraum berechnet. Ein Anspruch auf weitere Vorhaltung des Speicherprodukts entsteht durch die Zahlung nicht. Die Pflicht zur vollständigen Übernahme nach dieser Ziffer bleibt unberührt.

## **Teil 3: Technische Bedingungen**

### **14 Ein- und Ausspeicherleistung - Kennlinie**

#### 14.1 Einspeicherleistung

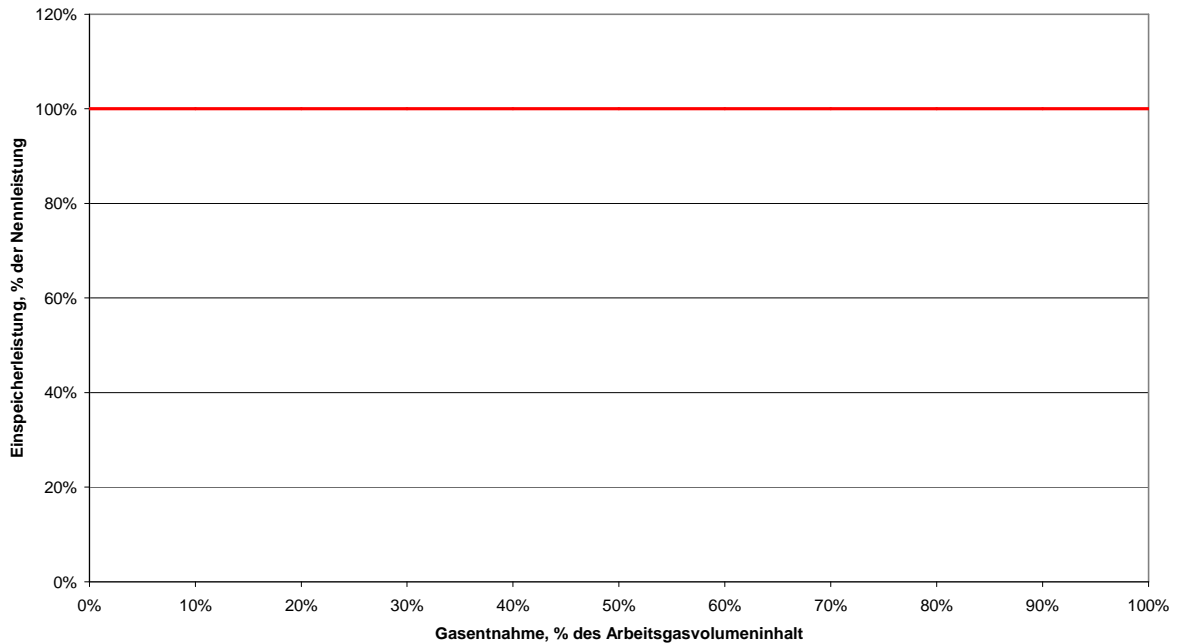
Die nachfolgend dargestellte Einspeicherkennlinie kennzeichnet die Einspeicherleistung des Erdgasspeichers. Sie ist über die gesamte Bandbreite der Gasentnahme konstant bei 100%.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 11 von 21

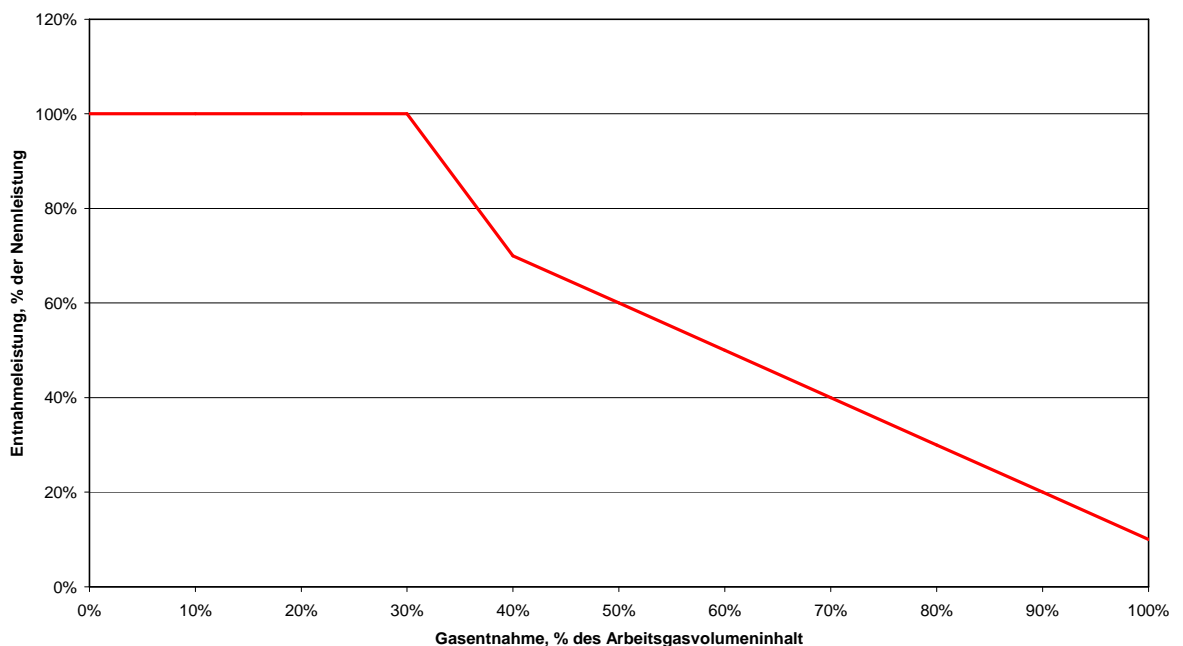
Erdgasspeicher Schmidhausen: Einspeicherleistung



### 14.2 Ausspeicherleistung

- Die Ausspeicherleistung des Erdgasspeichers vermindert sich nach nachfolgend dargestellter Ausspeicherkennlinie, wenn der Druck des Gases nach der Druckreduzierung bei der Ausspeicherung im angeschlossenen Netz 35 bar übersteigt.
- Ein niedrigerer Druck im angeschlossenen Netz erhöht die Ausspeicherleistung bzw. ist erforderlich wenn das Arbeitsgasvolumen des Erdgasspeichers abnimmt.

Erdgasspeicher Schmidhausen: Ausspeicherleistung



# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 12 von 21

---

### 15 Umschaltfristen

Im Rahmen der Nominierungen und Renominierungen sind folgende Vorlaufzeiten für die Betriebsbereitschaft des Erdgasspeichers zu beachten:

- a) Betriebsartenumstellung von Einspeichern auf Ausspeichern: 4 Stunden vor Anforderung an die Netzleitstelle der SWM Infrastruktur GmbH
- b) Betriebsartenumstellung von Ausspeichern auf Einspeichern: 4 Stunden vor Anforderung an die Netzleitstelle der SWM Infrastruktur GmbH

### 16 Nominierung, Mengenanmeldung

- 16.1 Der Speicherkunde ist verpflichtet, dem Speicherbetreiber die stündlichen Ein- und Ausspeichermengen am Ein- bzw. Ausspeicherpunkt in kWh/h unter Verwendung des Referenzbrennwertes von 11,1 kWh/m<sup>3</sup> (Vn) unter Bezugnahme auf die MEZ (Mitteleuropäische Zeit) bzw. MESZ (Mitteleuropäische Sommerzeit) in ganzzahliger Form zu nominieren. Das Datenformat für die (Re-)Nominierung wird vom Speicherbetreiber vorgegeben.
- 16.2 Bezieht sich die Meldung des Speicherkunden nicht auf die einzelnen Stunden, sondern auf den jeweiligen Gaswirtschaftstag, gilt als Stundenmenge die gemeldete Tagesmenge geteilt durch die Anzahl der Stunden eines Tages.
- 16.3 Für die Nominierung von Ein- und Ausspeichermengen sind folgende Nominierungsfristen einzuhalten:
  - bei Tagesnominierungen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 12:00 Uhr des Vortages
  - bei Wochennominierungen – sofern diese im Einzelfall vereinbart wurden – für die folgende Gaswirtschaftswoche bis 12:00 Uhr des letzten Werktages der Vorwoche
- 16.4 Erfolgt bis zu den vorstehenden Zeitpunkten keine Nominierung durch den Speicherkunden, werden in dem betroffenen Zeitraum keine Ein- und Ausspeichermengen des Speicherkunden durch den Speicherbetreiber ein- bzw. ausgespeichert. Es wird identisch einer Null-Nominierung verfahren, jedoch ohne Rückmeldung des Speicherbetreibers.
- 16.5 Der Speicherkunde ist berechtigt, die nominierten Ein- und/oder Ausspeichermengen zu renominieren. Renominierungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von vier vollen Stunden zum Verfügungszeitpunkt beim Speicherbetreiber abzugeben.
- 16.6 Der Speicherbetreiber bestätigt dem Speicherkunden die Nominierung bzw. Renominierung mit folgenden Fristen:
  - Tagesnominierungen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 15:00 Uhr des Vortages
  - Wochennominierungen – sofern diese im Einzelfall vereinbart wurden – für die folgende Gaswirtschaftswoche bis 15:00 Uhr am letzten Werktag der Vorwoche
  - Renominierungen innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Renominierung
- 16.7 Erfolgt bis zu den vorstehenden Zeitpunkten keine Benachrichtigung durch den Speicherbetreiber, gelten Nominierung bzw. Renominierung als bestätigt.
- 16.8 Nominierung und Renominierungen müssen den Spezifikationen gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags vereinbarten Speicherprodukten entsprechen. Bei dem Bündelprodukt ist nur eine Nominierung von ganzen Bündeln zulässig. Die Nominierung und Renominierungen dürfen nur ganzzahlige Vielfache der Ein- und Ausspeicherkapazitäten des definierten Speicherproduktes beinhalten.
- 16.9 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, eine Nominierung bzw. Renominierung bei formalen oder inhaltlichen Fehlern sowie betriebsbedingten Einschränkungen gem. Ziff. 14, 15 und 19 zurückzuweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nominierten Werte nicht vertragskonform sind oder wenn der Speicher und/oder das vorgelagerte Erdgasversorgungsnetz nicht oder nur teilweise verfügbar sind.

### 17 Meldung der Allokation an den Bilanzkreisnetzbetreiber

- 17.1 Der Speicherbetreiber aggregiert die stündlichen Lastgänge je Speicherkunde und versendet sie am Tag D+1 bis 10 Uhr an den Netzbetreiber des angrenzenden Erdgastransportsystems, welcher sie dann bis 12 Uhr aggregiert je Bilanzkreis an den Bilanzkreisnetzbetreiber weiterleitet. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, gilt die letzte gültige und vom Speicherbetreiber bestätigte Renominierung für die Allokation.
- 17.2 Brennwertkorrekturen für die Allokationen gem. Ziff. 17.1 sind nicht zulässig. Ersatzwertkorrekturen können gemäß DVGW G685 erfolgen.

### 18 Umstellung von MEZ auf MESZ und umgekehrt

- 18.1 In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist der Speicherbetreiber berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Speichertag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. An diesem Tag müssen vom Speicherkunden für den Ein- und den Ausspeicherungspunkt 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
- 18.2 In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist der Speicherbetreiber berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Speichertag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. An diesem Tag müssen vom Speicherkunden für den Ein- und den Ausspeicherungspunkt 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
- 18.3 Bei längerfristigen Nominierungen sind die Besonderheiten gem. Ziff. 18.1 und 18.2 entsprechend zu berücksichtigen.

### 19 Ein- und Ausspeicherung

- 19.1 Die Einspeicherung erfolgt zeitlich vor der Ausspeicherung. Je Gastag kann entweder eingespeichert oder ausgespeichert werden.
- 19.2 Die Ausspeicherung des Erdgases kann nur nach erfolgter Einspeicherung der Erdgasmenge in gleicher Höhe abzüglich der vom Speichernutzer dem Speicherbetreiber bei Einspeicherung zur Verfügung gestellten Prozessgasmenge erfolgen. Die Speicherbilanz des Speichers darf zu keinem Zeitpunkt kleiner als Null sein (siehe Ziff. 14.2) oder einen größeren Wert als das in Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags vereinbarte Arbeitsgasvolumen bzw. Ausspeicherleistung ausweisen.

### 20 Messung

- 20.1 Die Messung an den gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 beschriebenen Punkten erfolgt durch den Speicherbetreiber oder durch einen vom Speicherbetreiber beauftragten Dritten.
- 20.2 Der Speicherbetreiber oder der von ihm beauftragte Dritte wird die Messung der eingespeicherten und/oder ausgespeicherten Erdgasmengen nach Maßgabe des „Gesetzes über das Mess- und Eichwesen“ (Eichgesetz) vornehmen und die Messung ausschließlich mit zugelassenen und geeichten Messgeräten durchführen. Darüber hinaus hat der Speicherbetreiber die diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln und Standards zu beachten (z. B. DVGW – Arbeitsblatt G2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss von Erdgasnetzen“).
- 20.3 Hat der Speicherkunde begründete Zweifel an der Richtigkeit der Messdaten, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Prüfer, auf den sich beide Vertragspartner zuvor verständigt haben, mit der Überprüfung der Daten zu beauftragen. Der unabhängige Prüfer ist gem. Ziff. 30 zur Vertraulichkeit verpflichtet.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 14 von 21

---

### 21 Brennwert

- 21.1 Grundlage für die Umrechnung von Volumeneinheiten (m<sup>3</sup>) in Energieeinheiten (kWh) ist der jeweils monatlich von dem Erdgasspeicher angeschlossenen Netzbetreiber ermittelte Brennwert in kWh/m<sup>3</sup>.
- 21.2 Der Speicherbetreiber trägt dafür Sorge, dass der Brennwert mit geeichten Messungen oder einer gleichwertig vom Eichamt anerkannten Methode zur Brennwertbestimmung ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt wird.
- 21.3 Der unter Ziff. 21.1 monatlich ermittelte Brennwert wird vom Speicherbetreiber dem Speicherkunden monatlich mitgeteilt.

### 22 Erdgasbeschaffenheit

- 22.1 Die an dem Einspeicher- und dem Ausspeicherpunkt gem. Ziff. 6.1 und 6.2 zu übergebenden bzw. übernehmenden Erdgasmengen haben in ihrer Zusammensetzung und ihren brenntechnischen Eigenschaften dem DVGW – Arbeitsblatt G 260, 2. Erdgasfamilie, zu entsprechen, mit Ausnahme des Kohlenwasserstoff – Taupunktes in den Ausspeichermengen.
- 22.2 Die Abweichung vom DVGW – Arbeitsblatt G 260 des Kohlenwasserstoff – Taupunktes gem. Ziff. 22.1 darf nicht höher als -5°C bei einem Druck von 40 bar liegen.

### 23 Gasdruck

- 23.1 Der Speicherkunde in Verbindung mit dem Netzbetreiber des angrenzenden Erdgastransportsystems stellen sicher, dass das Einspeichergas am Einspeicherpunkt mit einem Gasdruck übergeben wird, der es ermöglicht, das Erdgas ohne weitere Maßnahmen in den Erdgasspeicher zu übernehmen.
- 23.2 Der Speicherbetreiber hat dem Speicherkunden das Ausspeichergas am Ausspeicherpunkt mit einem Gasdruck zu übergeben, der es ermöglicht, das Erdgas in das angrenzende Erdgastransportsystem zu übernehmen.
- 23.3 Werden zur Druckangleichung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wird der Speicherbetreiber diese prüfen und ggf. gegen gesondertes Entgelt entsprechende technische Maßnahmen treffen.

### 24 Wartung und Instandsetzung, verminderte Speicherkapazität

- 24.1 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Speicherkunden, die Vorkapazität der gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags vereinbarten Speicherkapazität, die Übernahme des Erdgases am Einspeicherpunkt und die Rückgabe am Ausspeicherpunkt vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies aufgrund von Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sowie Maßnahmen zum Neubau, Erweiterung und Änderung des Erdgasspeichers erforderlich ist.
- 24.2 Der Speicherbetreiber wird – soweit möglich und erforderlich – über alle planmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung des Erdgasspeichers auf seiner Internetseite [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) den Speicherkunden rechtzeitig unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Speicherbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 24.3 Wenn Maßnahmen gem. Ziff 24.1 die mit dem Speicherkunden in Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags vereinbarten Speicherprodukte für eine Dauer von mehr als 20 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 20 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Speicherperiode von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig auf volle Tage.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 15 von 21

---

- 24.4 Soweit die Speicherkapazität für die Netzstabilität/Versorgungssicherheit des angrenzenden Netzes des Netzbetreibers SWM Infrastruktur GmbH benötigt wird oder aus welchen weiteren Gründen auch immer vermindert ist, und die verminderte Speicherkapazität nicht für alle Speicherkunden ausreicht, reduzieren sich die vom Speicherbetreiber für den Speicherkunden und für andere Speicherkunden vorzuhaltenden Speicherkapazitäten anteilig im gleichen Verhältnis. Hat der Speicherkunde die Verminderung der Speicherkapazität zu vertreten, richtet sich die Haftung des Speicherbetreibers nach Ziff. 27. Dies gilt nicht im Fall der Ziff. 24.1.
- 24.5 Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die mit dem Speicherkunden gem. Anlage 1 des Speicherzugangsvertrags vereinbarte Speicherkapazität wieder zur Verfügung steht.

### Teil 4: Allgemeine Bestimmungen

#### 25 Sicherheitsleistungen

- 25.1 Der Speicherbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Speicherkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
- 25.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Speicherkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
  - b) gegen den Speicherkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind
  - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Speicherkunden vorliegt.

Darüber hinaus hat der Speicherbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Speicherkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Speicherkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Die Daten und wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Speicherkunden durch den Speicherbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 25.3 Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen) und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Speicherkunden. Außerdem kann der Speicherbetreiber Barsicherheiten akzeptieren.
- 25.4 Der Speicherkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
- 25.5 Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Speicherkunden an den Speicherbetreiber zu leisten. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Speicherbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2 hat durch den Speicherkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
- 25.6 Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
- a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 16 von 21

---

- b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist durch den Speicherkunden gegenüber dem Speicherbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
  - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Speicherbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Speicherkunden geführten Kontos zugunsten des Speicherbetreibers möglich.
  - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
- 25.7 Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht der Höhe des Entgelts, das sich durch die Gesamtheit aller vom Speicherkunden gebuchten Speicherprodukte (Anlage 1) ergibt.
- 25.8 Der Speicherbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 25.9 Die Sicherheitsleistung ist bis zur endgültigen Abwicklung dieses Speicherzugangsvertrages bzw. der Anlage 1 oder bis zu einer schuldbefreienden Rechtsnachfolge nach Ziff. 31 bereitzustellen und danach von dem Speicherbetreiber an den Speicherkunden zurückzugeben.

## 26 Versicherung

- 26.1 Vor Abschluss eines Vertrages hat der Speicherkunde gegenüber dem Speicherbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Speicherkunde den Speicherbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Speicherkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Speicherbetreiber zur Kündigung des Vertrages gem. Ziff. 32 berechtigt. In jedem Fall hat der Speicherkunde den Speicherbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
- 26.2 Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziff. 26.1 Satz 1, wenn sie das von dem Speicherkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

## 27 Haftung

- 27.1 Soweit in dem Speicherzugangsvertrag nicht anderweitig geregelt, gelten folgende Regelungen:

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 17 von 21

---

- 27.2 Der Speicherbetreiber haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Speicherbetreiber selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 27.3 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Speicherbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Speicherbetreiber selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Speicherbetreiber im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 27.4 Der Speicherbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Speicherbetreiber selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung des Speicherbetreibers im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 27.5 Abweichend von Ziffern 27.3 und 27.4 haftet der Speicherbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde durch eine Unterbrechung oder sonstige Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Speicherbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist. Die Haftung des Speicherbetreibers ist bei fahrlässig verursachten Sachschäden begrenzt auf jeweils 1 Mio. € je Schadensfall. Die Haftung des Speicherbetreibers ist bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden begrenzt auf jeweils 250.000 € je Schadensfall. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche des Speicherkunden gemeinsam mit anderen Speicherkunden für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
- 27.6 Die vorstehenden Ziffern gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Speicherbetreibers.
- 27.7 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 27.8 Der Speicherkunde hat die nach diesem Vertrag zu Gunsten des Speicherbetreibers vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch in seinen Verträgen mit seinen Abnehmern zu Gunsten des Speicherbetreibers zu vereinbaren.

## 28 Höhere Gewalt

- 28.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gem. Ziff. 28.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- 28.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- 28.3 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 18 von 21

---

### 29 Wirtschaftsklausel

- 29.1 Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
- 29.2 Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- 29.3 Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### 30 Vertraulichkeit

- 30.1 Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 30.2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- 30.2 Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- 30.3 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
- 30.4 § 9 EnWG bleibt unberührt.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 19 von 21

---

### 31 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 31.1 Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 31.2 Die Übertragung gem. Ziff. 31.1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

### 32 Leistungsaussetzung, Kündigung

- 32.1 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, Speicherdienstleistungen jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und angemessen ist, um
- einer unmittelbaren Gefahr für das Personal, der Einrichtungen oder der Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder
  - sicherzustellen, dass Störungen anderer Speicherkunden oder störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Speicherbetreibers oder Dritter vermieden werden; oder
  - zu vermeiden, dass die Entnahme von Erdgas unter Umgehung der oder unter nachteiliger Einflussnahme auf die Messausrüstung erfolgt.
- 32.2 Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden nach Aussetzung der Speicherdienstleistungen unverzüglich informieren.
- 32.3 Sofern der Speicherkunde die unter Ziff. 32.1 genannten Gründe für die Aussetzung der Speicherdienstleistungen nicht verschuldet hat, sind die jeweiligen Speicherdienstleistungen nur insoweit und so lange auszusetzen, wie es zur Beseitigung der Gründe für die Aussetzung unbedingt erforderlich ist.
- 32.4 Hat der Speicherkunde die unter Ziff. 32.1 genannten Gründe verschuldet, hat er nach schriftlicher Anzeige durch die Speicherbetreiber unverzüglich die störende Handlung zu beenden. Lehnt es der Speicherkunde nach Zugang der vorstehenden Anzeige ab, die störende Handlung zu beenden, oder treten die Gründe für die Aussetzung der Speicherdienstleistung durch Verschulden des Speicherkunden nochmals ein, ist der Speicherbetreiber berechtigt, den Speicherzugangsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 32.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere im Fall der Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung oder dem fruchtlosen Verstreichen einer Frist zur Stellung einer Sicherheit gem. Ziff. 25 trotz nochmaliger Mahnung, ist der Speicherbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Speicherkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Speicherbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 32.6 Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Speicherdienstleistungen auszusetzen oder diesen Speicherzugangsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat; oder
  - Anordnungen nach § 21 der Insolvenzverordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen wurden; oder
  - gegen den anderen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 32.7 Nach Beendigung des Speicherzugangsvertrages haften beide Vertragspartner einander nicht mehr wegen vertraglicher Ansprüche, die nach Vertragsende entstanden sind. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gem. Ziff. 30 bleibt hiervon unberührt.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

Seite 20 von 21

---

### 33 Kommunikation, Datenaustausch

- 33.1 Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechniken erfolgen. Die Datenformate werden vom Speicherbetreiber vorgegeben.
- 33.2 Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Fall von Speichereinschränkungen oder Gefahr, sollen telefonisch ausgetauscht werden und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.
- 33.3 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, jederzeit einen Kommunikationstest durchzuführen.
- 33.4 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner gem. Anlage 3 des Speicherzugangsvertrags. Änderungen des Ansprechpartners sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 34 Salvatorische Klausel

- 34.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- 34.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

### 35 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

### 36 anzuwendendes Recht

Für Speicherzugangsverträge, diese Allgemeinen Speicherbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

### 37 Änderungen der Allgemeinen Speicherbedingungen

- 37.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Speicherbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 37.2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Allgemeinen Speicherbedingungen geschlossen werden.
- 37.2 Der Speicherkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Allgemeinen Speicherbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Speicherbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Speicherkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Allgemeinen Speicherbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Speicherbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Allgemeinen Speicherbedingungen und das Preisblatt, die von dem Speicherbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht sind, auf alle bestehenden Verträge des Speicherkunden Anwendung.
- 37.3 Der Speicherbetreiber ist abweichend von Ziffer 37.1 Satz 2 und Ziffer 37.2 berechtigt, die Allgemeinen Speicherbedingungen mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität des Speichers aufrecht zu erhalten und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

# Anlage 4 zum Speicherzugangsvertrag

## Allgemeine Speicherbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

37.4 Abweichend von Ziffer 37.1 Satz 2 und Ziffer 37.2 ist der Speicherbetreiber berechtigt, die Allgemeinen Speicherbedingungen und das Preisblatt mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Speicherkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Speicherbetreiber den Speicherkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

Ziff. 10 bleibt unberührt.

37.5 Abweichend von Ziffer 37.1 Satz 2 und Ziffer 37.2 ist der Speicherbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Allgemeinen Speicherbedingungen zu berichtigen.